Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss
—
Anfrage Nicolas Kolly QA 3107.13
Direkte Zulassung zur PH für Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität

I. Anfrage

Gemäss der Definition auf der Webseite des Staates Freiburg ergänzt die eidgenössische Berufsmaturität «die berufliche Grundbildung mit einer erweiterten Allgemeinbildung». Personen mit einem solchen Abschluss haben den Vorteil, dass sie während ihrer Lehre bereits Berufserfahrung erworben haben.

Im vergangenen Herbst hob der für die Bildung zuständige Bundesrat Johann Schneider-Ammann die Bedeutung der Berufsbildung in unserem Land hervor. Er führte namentlich aus, dass ein Zusammenhang bestehe zwischen der Anzahl Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Maturitätsausweises (gymnasialer Bildungsgang) und der Arbeitslosenquote in einer Gesellschaft. Andererseits ist der Kanton Freiburg mit einem gravierenden Mangel an Lehrkräften für die Primarschule konfrontiert. Dieser Mangel wird sich mit der Pensionierung zahlreicher Lehrerinnen und Lehrer weiter verschärfen. Wer eine Berufsmaturität abgeschlossen hat, muss meines Wissens nach die «Dubs-Passerelle» absolvieren, um zur PH zugelassen zu werden. Diese Passerelle, die viel Wissen verlangt und relativ schwierig ist, schreckt zahlreiche Schülerinnen und Schüler aus den berufsbildenden Bildungsgängen ab. Zudem besteht offenbar auch die Möglichkeit, eine Fachmaturität an der Fachmittelschule zu erwerben. Die Möglichkeit der direkten Zulassung zur PH für Inhaberinnen und Inhaber der Berufsmaturität zu schaffen, würde meines Erachtens eine Reihe von Vorteilen bringen und dazu beitragen, dem Lehrermangel entgegenzuwirken. Inhaberinnen und Inhaber der Berufsmaturität werden im Übrigen bereits bedingungslos zu den übrigen Hochschulen (HSW, Ingenieurschule usw.) zugelassen.

Daher bitte ich den Staatsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Bedingungen müssen Personen mit einer Berufsmaturität derzeit erfüllen und wie müssen sie vorgehen, um zur PH zugelassen zu werden?
2. Wurde dies früher anders gehandhabt? Ich möchte ebenfalls wissen, ob früher Personen mit einer Berufsmaturität oder, als es diese noch nicht gab, mit einer anderen Berufsausbildung bedingungslos zur PH zugelassen wurden.
3. Welche gesetzlichen Bestimmungen stehen derzeit einer Zulassung zur PH für Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität im Weg? Vor allem möchte ich wissen, ob bundesrechtliche Bestimmungen oder interkantonale Vereinbarungen eine Änderung der heutigen Praxis hinsichtlich der Zulassungsbedingungen zur PH verunmöglichen würden.
4. Personen mit einer Berufsmaturität haben bereits im Schnitt 15 Jahre Schule hinter sich (2 Jahre Kindergarten, 6 Jahre Primarschule, 3 Jahre Orientierungsschule, 4 Jahre für das EFZ und die

Berufsmaturität); daher möchte ich wissen, welcher Unterrichtsstoff diesen Studierenden fehlt, damit sie direkt zur PH zugelassen werden und somit Lehrerin oder Lehrer werden könnten.

5. Ich möchte einen kurzgefassten Einblick in das Ausbildungsprogramm der drei Jahre an der PH; insbesondere möchte ich wissen, ob der Unterrichtsstoff lediglich die Pädagogik betrifft oder ob die Studierenden noch Kurse zu den Fächern besuchen, die sie später unterrichten werden (Französisch, Mathematik, Deutsch usw.).
6. Wie hoch war der Anteil der Studierenden aus der Berufsbildung, die in den vergangenen Jahren im Schnitt in die PH aufgenommen wurden? Zudem möchte ich wissen, wie viele Studierende in den vergangen Jahren im Kanton die «Dubs Passerelle » und die Fachmaturität der Fachmittelschule absolviert haben und wie hoch die Erfolgsquote in diesen Bildungsgängen war.
7. Und schliesslich möchte ich den Staatsrat fragen, welche Stellung er zur Möglichkeit einer direkten Zulassung der Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität zur PH bezieht.

14. Januar 2013

II. Antwort des Staatsrats

1. Überkantonaler und kantonaler Kontext

Die gesetzlichen Grundlagen des Kantons Freiburg für die Zulassung zur Pädagogischen Hochschule Freiburg (HEP-PH FR) beruhen gänzlich auf den interkantonalen Reglementen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), welche die Anerkennung der Lehrdiplome regeln. Denn um von der EDK anerkannt zu werden, müssen die Diplome der Hochschulen für die Lehrpersonen der Vorschul- und/oder Primarstufe (PH) die Mindestanforderungen erfüllen, die im EDK-Reglement vom 10. Juni 1999 über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe festgelegt sind. Die Anerkennung eines Diploms einer PH ist von entscheidender Bedeutung: Denn nur unter dieser Voraussetzung können die diplomierten Lehrpersonen in einem anderen Kanton als dem, in dem sie ihr Diplom erworben haben, unterrichten.

Zu den Zulassungsvoraussetzungen ist in Artikel 5 dieses Reglements folgende Regelung vorgesehen: *Die Zulassung zum Studium erfordert eine gymnasiale Maturität, ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom oder den Abschluss einer Fachhochschule. Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden, welche die Ergänzungsprüfung gemäss dem Passerellenreglement [...] bestanden haben, sind wie gymnasiale Maturandinnen und Maturanden zugelassen*.

Personen mit einer Berufsmaturität müssen somit die Ergänzungsprüfung gemäss Passerellenreglement bestanden haben, damit sie ebenso wie die Inhaberinnen und Inhaber einer gymnasialen Maturität zu einer PH zugelassen werden.

Das Gesetz vom 4. Oktober 1999 über die pädagogische Hochschule (PHG) und die dazugehörigen Ausführungsverordnungen entsprechen allen Anforderungen der EDK. Zur Umsetzung von Artikel 10 PHG erliess der Staatsrat 2002 eine Verordnung über die Aufnahme in die Grundausbildung der

Pädagogischen Hochschule (HEP-PH FR). Von 2002 bis 2010 konnten Personen mit folgenden Abschlüssen direkt zur HEP-PH FR zugelassen werden:

> eidgenössisches gymnasiales Maturitätsausweis;
> von der EDK anerkanntes Lehrdiplom;
> Fachhochschulabschluss;
> Berufsmaturitätsausweis und bestandene Ergänzungsprüfung gemäss Passerellenreglement.

Somit wurde damals bereits das Bestehen der Passerellen-Prüfung für die direkte Zulassung zur Hochschule vorausgesetzt.

Zu Beginn des Studienjahres 2010/11 wurde der Vorbereitungskurs der Pädagogischen Hochschule aufgehoben. Er wurde ersetzt zum einen durch die an der Fachmittelschule des Kantons angebotene Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik und zum anderen durch eine Aufnahmeprüfung für Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Vorbildungsausweis, der keinen prüfungsfreien Zugang zum Aufnahmeverfahren der HEP-PH FR ermöglicht.

Daher wurde die Verordnung über die Aufnahme in die HEP-PH FR im Jahr 2011 angepasst; danach sind Personen mit einer der folgenden Vorbildungen direkt zugelassen:

> einen eidgenössischen gymnasialen Maturitätsausweis oder einen schweizerisch anerkannten kantonalen gymnasialen Maturitätsausweis;
> ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom;
> einen Fachhochschulabschluss;
> einen Berufsmaturitätsausweis und die bestandene Ergänzungsprüfung gemäss der Verordnung des Bundes vom 19. Dezember 2003 über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen;
> eine von der EDK anerkannte Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik;
> einen ausländischen allgemeinbildenden Vorbildungsausweis, der an der Universität Freiburg auf der Grundlage der jährlichen Bewertung ausländischer Vorbildungsausweise der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) sowie der Empfehlungen der CRUS vom 7. September 2007 für die Bewertung ausländischer Reifezeugnisse als zulässig anerkannt ist.

Die Möglichkeit, über eine Aufnahmeprüfung zur HEP-PH FR zugelassen zu werden, besteht weiterhin, jedoch nicht mehr in Form eines Vorbereitungskurses an der HEP-PH FR. Für die Prüfung sind heute die Fachmittelschule Freiburg und jene von Bulle zuständig. Zur Grundausbildung der PH FR wird folglich zugelassen, wer die Aufnahmeprüfung bestanden hat und über eine der folgenden Vorbildungen verfügt:

> ein vor dem 31. Dezember 2009 erlangtes Diplom einer von der EDK anerkannten Fachmittelschule (FMS);
> ein Diplom einer dreijährigen, von der EDK anerkannten Diplommittelschule (DMS);
> einen Abschluss einer von der EDK anerkannten Handelsmittelschule (HMS);
> einen eidgenössisch anerkannten Berufsmaturitätsausweis;
> einen Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung; die Kandidatin oder der Kandidat muss beim Einreichen des Aufnahmegesuchs mindestens 30 Jahre alt sein;

> einen ausländischen allgemeinbildenden Vorbildungsausweis, der nach den Kriterien von Artikel 4 Abs. 1 Bst. f an der Universität Freiburg, unter Vorbehalt des Bestehens einer Aufnahmeprüfung, als zulässig anerkannt wird.

Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen die Aufnahmeprüfung bestehen, bevor sie sich dem Aufnahmeverfahren zur Grundausbildung an der PH FR unterziehen können. Die Aufnahmeprüfung dient der Feststellung der Allgemeinbildung, wie sie üblicherweise auf der Stufe der Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik erworben wird.

2. Nationaler Kontext

Die vom Kanton Freiburg erlassenen gesetzlichen Grundlagen beruhen ebenfalls auf verschiedenen bundesrechtlichen Grundlagen. So werden die Ziele der Berufsbildung (Art. 15) im Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 und der dazugehörigen Verordnung wie folgt umschrieben:

Die berufliche Grundbildung dient der Vermittlung und dem Erwerb der Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten (nachfolgend Qualifikationen), die zur Ausübung einer Tätigkeit in einem Beruf oder in einem Berufs- oder Tätigkeitsfeld (nachfolgend Berufstätigkeit) erforderlich sind. Sie umfasst insbesondere die Vermittlung und den Erwerb:

a) der berufsspezifischen Qualifikationen, welche die Lernenden dazu befähigen, eine Berufstätigkeit kompetent und sicher auszuüben;
b) der grundlegenden Allgemeinbildung, welche die Lernenden dazu befähigt, den Zugang zur Arbeitswelt zu finden, darin zu bestehen und sich in die Gesellschaft zu integrieren;
c) der wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und kulturellen Kenntnisse und Fähigkeiten, welche die Lernenden dazu befähigen, zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen;
d) der Fähigkeit und der Bereitschaft zum lebenslangen Lernen sowie zum selbstständigen Urteilen und Entscheiden.

In Artikel 25 des Gesetzes wird präzisiert: *Die eidgenössische Berufsmaturität schafft die Voraussetzungen für ein Studium an einer Fachhochschule*. Daraus folgt, dass die Berufsbildung auf die Aufnahme in eine Fachhochschule vorbereitet und nicht in eine universitäre Hochschule (also auf die kantonalen Universitäten und die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) und in die PH. Die verschiedenen Arten von Hochschulen sind in Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) erwähnt, das im Jahr 2015 in Kraft treten soll.

Damit Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsmaturität die Möglichkeit haben, trotzdem ein Studium an einer Universität oder an einer PH aufzunehmen, wird in der Bundesverordnung vom 2. Februar 2011 über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen und im gleichnamigen Reglement vom 17. März 2011 der Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) eine Passerelle vorgeschlagen (Dubs-Passerelle oder «Ergänzungsprüfung»), deren Zweck lautet: *Mit der Ergänzungsprüfung sollen Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses die allgemeine Hochschulreife erlangen. Die bestandene Ergänzungsprüfung gilt zusammen mit dem eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnis als einer schweizerischen oder eidgenössisch anerkannten gymnasialen Maturität gleichwertiger*

Abschluss. Als solcher berechtigt er zur Zulassung zu allen Studiengängen sämtlicher universitärer und pädagogischer Hochschulen in der Schweiz.

Bei der Passerellenprüfung werden auf gesamtschweizerischer Ebene folgende Fächer geprüft:

a) lokale Landessprache (Französisch, Deutsch oder Italienisch; Italienisch wird in Freiburg nicht angeboten);
b) zweite Landessprache (Deutsch, Französisch oder Italienisch) oder Englisch (Italienisch und Englisch werden in Freiburg nicht angeboten);
c) Mathematik;
d) Bereich Naturwissenschaften (Teilbereiche Biologie, Chemie und Physik);
e) Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften (Teilbereiche Geschichte und Geografie).

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass das HFKG in Zukunft die Frage der Zulassung für Inhaberinnen und Inhaber mit einer Berufsmaturität regeln wird, wobei zusätzliche Voraussetzungen gegenüber den Inhaberinnen und Inhabern einer gymnasialen Maturität oder Fachmaturität vorgesehen sind. Gemäss Artikel 24 des HFKG gilt folgende Regelung:

[1] *Die pädagogischen Hochschulen verlangen für die Zulassung zur ersten Studienstufe eine gymnasiale Maturität.*
[2] *Sie verlangen für die Zulassung zur ersten Studienstufe für die Vorstufen- und Primarlehrerausbildung entweder eine gymnasiale Maturität oder eine Fachmaturität pädagogischer Ausrichtung oder unter bestimmten Voraussetzungen eine Berufsmaturität; der Hochschulrat legt die Voraussetzungen fest.*

Da hinsichtlich der erwähnten zusätzlichen Voraussetzungen ein breiter Konsens herrscht, kann davon ausgegangen werden, dass der Hochschulrat diese beibehalten wird.

Zusammenfassend können die Fragen von Grossrat Nicolas Kolly wie folgt beantwortet werden:

1. *Welche Bedingungen müssen Personen mit einer Berufsmaturität derzeit erfüllen und wie müssen sie vorgehen, um zur PH zugelassen zu werden?*

In Übereinstimmung mit dem Diplomanerkennungsreglement der EDK und dem künftigen HFKG wird in Artikel 5 der Verordnung des Staatsrats vom 17. Mai 2011 über die Aufnahme in die Grundausbildung der Pädagogischen Hochschule Freiburg verfügt, dass Inhaberinnen und Inhaber einen eidgenössisch anerkannten Berufsmaturitätsausweis zur HEP-PH FR zugelassen werden können, wenn sie zuvor eine Aufnahmeprüfung ablegen. Sie müssen diese Aufnahmeprüfung bestehen, bevor sie sich dem Aufnahmeverfahren unterziehen können. Die Aufnahmeprüfung dient der Feststellung der Allgemeinbildung. Diese Bestimmungen basieren ebenfalls auf den oben erwähnten nationalen und interkantonalen Rechtsgrundlagen.

2. *Wurde dies früher anders gehandhabt? Ich möchte ebenfalls wissen, ob früher Personen mit einer Berufsmaturität oder, als es diese noch nicht gab, mit einer anderen Berufsausbildung bedingungslos zur PH zugelassen wurden.*

Die Situation war gleich. Inhaberinnen und Inhaber mit einem Berufsmaturitätsausweis und bestandener Ergänzungsprüfung gemäss Passerellenreglement wurden direkt zugelassen.

Hingegen war die Zulassung zur HEP-PH FR auch möglich mit dem Abschluss eines Vorbereitungskurses, der in Freiburg oder in einem anderen Kanton absolviert werden konnte. Zum Vorbereitungskurs der HEP-PH FR konnten Personen zugelassen werden, die am Ende einer mindestens dreijährigen Ausbildung eines der folgenden Diplome oder Zertifikate erlangt hatten:

> Ausweis einer anerkannten Fachmittelschule;
> Diplom einer anerkannten Diplommittelschule;
> Diplom einer anerkannten Handelsmittelschule;
> eidgenössischer Berufsmaturitätsausweis;
> Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung.

Demnach konnten Inhaberinnen und Inhaber des Diploms einer anerkannten höheren Handelsschule oder eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses an der HEP-PH FR studieren, sofern sie den Vorbereitungskurs erfolgreich abgeschlossen hatten. Heute müssen sie die von der Fachmittelschule durchgeführte Aufnahmeprüfung bestehen (siehe die Antwort auf die Frage 6).

3. *Welche gesetzlichen Bestimmungen stehen derzeit einer Zulassung zur PH für Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität im Weg? Vor allem möchte ich wissen, ob bundesrechtliche Bestimmungen oder interkantonale Vereinbarungen eine Änderung der heutigen Praxis hinsichtlich der Zulassungsbedingungen zur PH verunmöglichen würden.*

Mit Blick auf die oben erwähnten eidgenössischen und interkantonalen Rechtsgrundlagen scheint es nicht möglich zu sein, die Zulassungsbedingungen zu ändern. Denn damit würde man die interkantonale Anerkennung der Diplome der HEP-PH FR durch die EDK aufs Spiel setzen. Diese Anerkennung ist aber für die diplomierten Lehrpersonen von entscheidender Bedeutung, da sie so die Möglichkeit haben, in der gesamten Schweiz zu unterrichten; zudem ist sie auch eine Gewähr für die Qualität der Ausbildung an der HEP-PH FR und bescheinigt, dass diese die für Hochschulen gestellten Anforderungen erfüllt. In der Schweizer Hochschullandschaft ist es nicht mehr vertretbar, dass ein Kanton eine PH betreibt, deren Ausbildung interkantonal nicht anerkannt ist.

4. *Personen mit einer Berufsmaturität haben bereits im Schnitt 15 Jahre Schule hinter sich (2 Jahre Kindergarten, 6 Jahre Primarschule, 3 Jahre Orientierungsschule, 4 Jahre für das EFZ und die Berufsmaturität); daher möchte ich wissen, welcher Unterrichtsstoff diesen Studierenden fehlt, damit sie direkt zur PH zugelassen werden und somit Lehrerin oder Lehrer werden könnten.*

Das Berufsbildungsgesetz hält daran fest, dass die berufliche Grundbildung der Vermittlung und dem Erwerb der Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten dient, die zur Ausübung einer Tätigkeit in einem Beruf erforderlich sind. Der Kantonale Schullehrplan für die Berufsmaturität (PEEC MP Fribourg) umschreibt die Ziele der Berufsmaturität ebenfalls wie folgt: *Die Berufsmaturität soll Lernenden sowie Inhaberinnen und Inhabern eines EFZ eine erweiterte Allgemeinbildung und wissenschaftliche Bildung vermitteln und ihnen so ermöglichen, prüfungsfrei zu den entsprechenden Fachhochschulen (FH) zugelassen zu werden.*

Die Berufsmaturität bereitet jeweils auf eine bestimmte Fachhochschule vor. Derzeit wird die Berufsmaturität (BM) in fünf Richtungen angeboten: Technische BM, Gewerbliche BM, Gestalterische BM, Gesundheitlich-soziale BM, Kaufmännische BM. Das Beispiel der technischen Berufsmaturität (TBM): Die Kurse der technischen Berufsmaturität können nach der Lehre in einem

einjährigen Vollzeitlehrgang oder lehrbegleitend während der drei- bis vierjährigen Lehre besucht werden. Wählt man die dreijährige Ausbildung, also nach dem integrativen Organisationsmodell (lehrbegleitend) mit Ausbildungstagen ausserhalb der Schule, so unterscheidet sich die Dauer und Intensität der Ausbildung relativ stark von der Gymnasialausbildung. Für die übrigen Maturitätsrichtungen gilt das gleiche System. Dies lässt sich am Beispiel eines Unterrichtsfachs zeigen: Deutsch als Fremdsprache. Angestrebt wird mindestens das Niveau B1 des Europäisches Sprachenportfolios; der Inhalt des Unterrichts soll dem beruflichen Umfeld angepasst sein (z. B. die Studierenden können sich auf das Zertifikat Deutsch für den Beruf vorbereiten). Für die Maturität wird in Deutsch als Fremdsprache das Niveau B2 angestrebt, und nach dem ersten Studienjahr an der HEP-PH FR sollen die Studierenden das Niveau C1 erreicht haben, andernfalls können sie ihr Studium nicht fortsetzen.

Die Grundlagenfächer der Berufsmaturitätsrichtungen sind: erste Landessprache, zweite Landessprache, Englisch, Geschichte und Staatslehre, Volkswirtschaft/Betriebswirtschaft/Recht sowie Mathematik. Die Lektionenzahl für die zweite Landessprache und für Mathematik umfasst halb so viele Lektionen wie die der ersten Landessprache und genau gleich viele wie die Lektionenzahl in Geschichte und Staatslehre sowie Volkswirtschaft/Betriebswirtschaft/Recht. Die Schwerpunktfächer (somit optional) sind: Physik; Chemie; Gestaltung, Kultur und Kunst; Information und Kommunikation; Finanz- und Rechnungswesen; Naturwissenschaften und Sozialwissenschaften. Eine Person mit einer Berufsmaturität hat also unter Umständen keinen Unterricht in Geografie, Naturwissenschaften und bildnerischem Gestalten erhalten. Zudem fehlt ihr auch der Musikunterricht. Diese Fächer sind aber gerade für den Unterricht an der Primarschule sehr wichtig. Wie man sieht, unterschieden sich die während der Berufsbildung erworbenen Qualifikationen erheblich von jenen der Gymnasialbildung, nicht zur was die Anzahl Fächer betrifft, sondern auch hinsichtlich der angestrebten Kenntnisse und Fertigkeiten.

Das Bundesparlament hat daher in Kenntnis der Sachlage die Passerelle Berufsmaturität – universitäre Hochschulen vorgesehen, die den Kandidatinnen und Kandidaten Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die mit einer gymnasialen Maturität vergleichbar sind ("Eintrittskarte" zu den Universitäten). Nach den eidgenössischen und interkantonalen Rechtsgrundlagen sollen die gymnasiale Maturität sowie die Fachmaturität Berufsfeld Pädagogik geeignete Wege für die Zulassung zum Studium in einer PH darstellen. Auch im HFKG ist dies so vorgesehen.

5. *Ich möchte einen kurzgefassten Einblick in das Ausbildungsprogramm der drei Jahre an der PH; insbesondere möchte ich wissen, ob der Unterrichtsstoff lediglich die Pädagogik betrifft oder ob die Studierenden noch Kurse zu den Fächern besuchen, die sie später unterrichten werden (Französisch, Mathematik, Deutsch usw.).*

Zunächst ist darauf zu verweisen, dass die Ausbildung an der HEP-PH FR für generalistische Lehrkräfte bestimmt ist, die mit diesem Abschluss befähigt werden, die 1. bis 8. Klassen, d.h. die Vorschulstufe (zwei Jahre Kindergarten) und die Primarschule (1. bis 6. Klasse), zu unterrichten. Die HEP-PH FR bildet somit ausschliesslich Generalistinnen und Generalisten aus, die alle Fächer unterrichten können. Zum Beispiel unterricht keine einzige Lehrperson an einer Schule lediglich Französisch oder Mathematik.

Das Ausbildungsprogramm der HEP-PH FR ist vielfältig und umfasst Kurse, Seminare, Studientage, Konferenzen, Tagungen, Themenwochen, Lager oder Praktika und Atelier-Tage. Die Ausbildung setzt folgende Schwerpunkte:

> Grundausbildung und Weiterbildung der Lehrpersonen ist auf die Verknüpfung von Theorie (wissenschaftliche Ausbildung) und Praxis (berufspraktische Ausbildung) ausgerichtet;
> Berufsbildung befähigt die Lehrpersonen, ihr berufliches Handeln zu analysieren und dieses unter Einbezug erziehungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Wissens weiterzuentwickeln;
> Berufsbildung findet in einem berufsnahen und akademischen Kontext auf Tertiärstufe statt;
> die Zweisprachigkeit, die Pädagogik der Vielfalt, die professionelle Entwicklung, die Didaktik Mensch und Umwelt mit der Gewichtung der nachhaltigen Entwicklung, das Philosophieren mit Kindern und die Beurteilungsformen werden besonders hervorgehoben;
> in den Fachdidaktiken der künstlerischen (Musik, bildnerisches, technisches und textiles Gestalten) und sportlichen Fachbereiche können Vertiefungen vorgenommen werden.

Die Studierenden haben folgende Wahlmöglichkeiten:

> hinsichtlich Unterrichtsstufen: Nach dem ersten Ausbildungsjahr vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse in den Fachdidaktiken der Stufe 1-4 (2 Jahre Kindergarten und 1. bis 2. Klasse d.h. Spezialisierung 1) oder der Stufe 5-8 (3.–6. Klasse Primarschule d.h. Spezialisierung 2). Die Fachdidaktikkurse werden für die vier letzten Ausbildungssemester entsprechend organisiert.
> hinsichtlich Fachdidaktiken: In den letzten beiden Semestern können die Studierenden eine der folgenden Fachdidaktiken zur Vertiefung wählen: Musik; Rhythmik und Sport; Bewegungs- und Sporterziehung; Religion, Ethik und Gesellschaft; Technisches Gestalten und Bildnerisches Gestalten;
> hinsichtlich Berufsprofilen: Die Studierenden wählen eine Profilierung in einem Schulentwicklungsbereich: Profil «Vielfalt und Mehrsprachigkeit», Profil «M-IKT» (Medien, Bilder, Informations- und Kommunikationstechnologien), Profil «Education générale». Dadurch werden sie an ihren zukünftigen Schulen zu Ansprechpersonen mit spezifischen Kompetenzen für die jeweiligen Entwicklungsbereiche.

Es gibt eigentlich nur zwei Fachkurse (Upgrade-Kurse): Französisch als erste Landessprache und Mathematik (1 Std. pro Woche im 1. Jahr). Diese Kurse werden im kommenden Herbst wegfallen, sobald der neue Studiengang der HEP-PH FR in Kraft treten wird.

An der HEP-PH FR werden somit hauptsächlich pädagogische und didaktische Kurse angeboten, die den Lehrberuf betreffen und keine Ausbildungsinhalte behandeln, die im Studiengang der Sekundarstufe 2 erworben werden.

6. *Wie hoch war der Anteil der Studierenden aus der Berufsbildung, die in den vergangenen Jahren im Schnitt in die PH aufgenommen wurden? Zudem möchte ich wissen, wie viele Studierende in den vergangen Jahren im Kanton die «Dubs Passerelle » und die Fachmaturität der Fachmittelschule absolviert haben und wie hoch die Erfolgsquote in diesen Bildungsgängen war.*

In der nachfolgenden Übersichtstabelle sind die statistischen Angaben zu dieser Frage aufgeführt. Die Kandidatinnen und Kandidaten der Fachmaturität Berufsfeld Pädagogik (FM-BP) wurden in zwei Gruppen unterteilt: Jene, welche die Fachmittelschule (FMS) absolviert haben, und jene, welche die Aufnahmeprüfung in die PH abgelegt haben (also nicht aus der FMS).

Zudem wurde auch zwischen französisch- und deutschsprachigen Kandidatinnen und Kandidaten unterschieden.

Die FM-BP und die Aufnahmeprüfung in die HEP-PH FR fanden in den Fachmittelschulen des Kantons erstmals im Jahr 2011 statt. Die ersten Prüfungen der Dubs-Passerelle wurden im 2012 am Kollegium St. Michael organisiert.

	Passerelle Dubs (seit 2012 am Kollegium St. Michael)		FMS Freiburg							
			FM-BP				Aufnahmeprüfung in die HEP-PH FR			
	Anzahl Kandidaten/-innen	Erfolgsquote	Anzahl Kandidaten/-innen		Erfolgsquote		Anzahl Kandidaten/-innen		Erfolgsquote	
			FR	DE	FR	DE	FR	DE	FR	DE
2012	26	73,10 %	35	13	57,10 %	76,90 %	4	3	75,00 %	66,60 %
2011			34	8	58,80 %	100,00 %	6	0	66,60 %	

	FMS Bulle			
	FM-BP		Aufnahmeprüfung in die HEP-PH FR	
	Anzahl Kandidaten/-innen	Erfolgsquote	Anzahl Kandidaten/-innen	Erfolgsquote
2012	13	76,90 %	3	66,60 %
2011	12	83,30 %	1	100,00 %

7. *Und schliesslich möchte ich den Staatsrat fragen, welche Stellung er zur Möglichkeit einer direkten Zulassung der Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität zur PH bezieht.*

Aufgrund dieser Erläuterungen und insbesondere mit Blick auf die eidgenössischen und interkantonalen Rechtsgrundlagen, welche für die Anerkennung des von der HEP-PH FR abgegebenen Diploms durch die EDK entscheidend sind, stellt der Staatsrat fest, dass die in Artikel 5 der Verordnung des Staatsrats vom 17. Mai 2011 über die Aufnahme in die Grundausbildung der Pädagogischen Hochschule Freiburg festgelegte Praxis den Anforderungen entspricht. Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität müssen eine Aufnahmeprüfung ablegen, um zur HEP-PH FR zugelassen zu werden. Sie müssen diese Aufnahmeprüfung bestehen, bevor sie sich dem Aufnahmeverfahren unterziehen können.

17. Juni 2013